



Gemeinde Berg im Gau

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sondergebiet „Solarpark Schornhof III“

und der

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Gau hat am 29.08.2024 – TOP 4 beschlossen, für das nordöstlich vom Ortsteil Dettenhofen liegende Gebiet einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bezeichnung SO „**Solarpark Schornhof III**“ aufzustellen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des seit 02.11.2000 rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berg im Gau erforderlich.

Die in der Gemeinderatssitzung am 29.08.2023 beschlossene **9. Änderung des Flächennutzungsplanes** wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Bekanntmachung vom 08.01.2024 ordnungsgemäß veröffentlicht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 22.07.2024 bis einschließlich den 23.08.2024 durchgeführt (Bekanntmachung vom 19.07.2024; Aushang am 22.07.2024). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 22.07.2024 unter Fristsetzung bis 23.08.2024 zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 19.12.2024 bis einschließlich 03.02.2025 durchgeführt (Bekanntmachung vom 18.12.2024; Aushang am 19.12.2024).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 19.12.2024 unter Fristsetzung bis 03.02.2025 zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Aufgrund mehrerer Änderungen im Bebauungsplan und der Korrektur eines falschen Planzeichens in der Legende zur Änderung des Flächennutzungsplanes mussten einige Unterlagen überarbeitet werden. Der Öffentlichkeit wird daher nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB erneut die Möglichkeit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes „Solarpark Schornhof III“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründungen mit Umweltbericht in den Fassungen vom 22.07.2025 und die dazugehörigen Fachgutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

Vom 07. August 2025 bis einschließlich 10. September 2025

im Internet veröffentlicht. Die Planungsunterlagen stehen während der Veröffentlichungsfrist auf der Homepage der Gemeinde Berg im Gau www.berg-im-gau.de unter der Rubrik „Wirtschaft & Standort/Bauleitplanung/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ zur Einsicht und zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Informationen zu den Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Folgende Informationen sind digital abrufbar:

- Bebauungsplan „Solarpark Schornhof III“ vom 22.07.2025
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 22.07.2025
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan vom 22.07.2025
- 9. Flächennutzungsplanänderung vom 22.07.2025
- Begründung mit Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplanänderung vom 22.07.2025
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Oktober 2023,
- Reflexions-/Lichtgutachten der IFB Eigenschenk GmbH 07.11.2024
- Bekanntmachung für die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB
- alle unter B. genannten eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können ebenfalls der Homepage der Gemeinde Berg im Gau entnommen werden. Auch liegen Sie schriftlich im Rathaus der Gemeinde Berg im Gau zur Einsichtnahme aus.

A. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Büro Neidl & Neidl, Sulzbach-Rosenberg, 22.07.2025
Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Schutzgut	Art der Information
Mensch / Erholung	Planungsbereich bestehend aus Grün- und Ackerfläche und hat kaum Bedeutung für die Erholungsnutzen; Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen nicht bekannt
Boden	Hinweise auf Bodenart, bestehende sowie geplante Versiegelung; Maßnahmen für Moorkörperschutz
Wasser	Keine Oberflächengewässer innerhalb Geltungsbereiches vorhanden; Abzugsgräben an Planungsgebiet angrenzend; Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht direkt betroffen; Retentionsflächen nicht beeinträchtigt; breitflächige Versickerung
Klima / Luft	Landwirtschaftliche Feldflur; durch abwechselnde Beschattung kleinräumiger Wechsel des Mikroklimas; Nutzung regenerativer Energiequellen (PV/Solar);
Pflanzen	Schutzgebiete oder amtlich kartierte Biotopie nicht betroffen; geringe Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt; Ausgleichsmaßnahmen
Tiere	Mäßige Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt, Fachbeitrag Artenschutz/ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorhanden; Vorkommen von Offenlandbrütern (Feldlerche) konnten nachgewiesen werden; vorgezogene CEF-Maßnahmen auf Planungsgebiet geeignet
Landschaftsbild	Weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft mit mäßigen Reliefunterschieden, keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung; Landschaftsbild durch angrenzende Solarparks und Freileitung anthropogen geprägt; Eingliederung der Anlage durch Gehölz- und Saumstrukturen
Kultur- und Schutzgut	Bodendenkmal D-1-7333-0031 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ in Planungsgebiet vorhanden; denkmalrechtliche Erlaubnis wird beantragt
Fläche	Umfang der Flächenversiegelung; Beschränkung von zulässigen Versiegelungen; geplante großflächige Versickerung durch Grünland; kaum Versiegelung durch Ramm- oder Schraubfundamente

B. Umweltrelevante Stellungnahmen:

Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen:

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, SG3/30, geantwortet am 28.01.2025:

- Raumordnungsverfahren prüfen, da Gesamtfläche > 200 ha (BMS-Vorgaben); Heckenpflanzung + Ausgleichsfläche A2 südlich Teilfläche 1 empfohlen.
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Hoch- und Tiefbau, geantwortet am 23.12.2024: Hinweise zu Blendschutz
 - Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, geantwortet am 27.01.2024: Hinweise zu Werbeanlagen im Außenbereich
 - Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz, geantwortet am 29.01.2025: aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis
 - Regierung von Oberbayern, geantwortet am 07.01.2025: obersten Landesplanungsbehörde keine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit festgestellt
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, geantwortet am 09.01.2025: Bodeneingriffe sind auf das Mindestmaß zu beschränken; denkmalrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe jeglicher Art notwendig wird aufrechterhalten
 - Amt für Ernährung Landwirtschaften und Forsten Ingolstadt Pfaffenhofen, geantwortet am 30.01.2025: landwirtschaftlicher Flächenverlust, Rückbauverpflichtung; Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen; Hinweis auf wolfsichere Einzäunung; Hinweis auf Sachschäden bei Baum- oder Astfall; Schutz des Moorkörpers, Hinweise zu Drainagen
 - Bayerischer Bauernverband, geantwortet am 23.01.2025: Abstand bei Pflanzgebot zu landwirtschaftlichen Flächen; Hinweis zu Drainagen; Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen
 - Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, geantwortet am 03.02.2025: Hinweise nur für die nachrichtlichen Darstellungen der Wasserflächen
 - Donaumoos-Zweckverband, geantwortet am 03.02.2025: Hinweise auf Hochwasserschutz, Reentionsbereiche und landwirtschaftliche Nutzung; Moorschutzmaßnahme; Hinweis auf Donaumoos - Entwicklungsprogramm

C. Fachgutachten:

Zur Untersuchung von Auswirkungen der Planung wurden folgende Fachgutachten angefertigt:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Oktober 2023,
- Reflexions-/Lichtgutachten der IFB Eigenschenk GmbH 07.11.2024.

Zusätzlich liegen die genannten Planungsunterlagen ab dem 07.08.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Berg im Gau, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Bauamt, Zimmer-Nr. 12, während der nachstehend allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht und Information aus.

Öffnungszeiten	Oktober – April	Mai – September
Montag – Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag + Donnerstag:	14:00 – 16:00 Uhr	13:30 – 15:00 Uhr
Jeden 1. Donnerstag im Monat:	14:00 – 18:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr

Abgabe von Stellungnahmen (Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB):

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis **spätestens zum 10.09.2025 elektronisch an folgende E-Mail: bauleitplanung@vgem-sob.de** der Gemeinde Berg im Gau. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Berg im Gau, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat Berg im Gau entscheidet über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Gemeinde Berg im Gau www.berg-im-gau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt und kann eingesehen und heruntergeladen werden.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem nach § 3 Abs. 3 BauGB folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

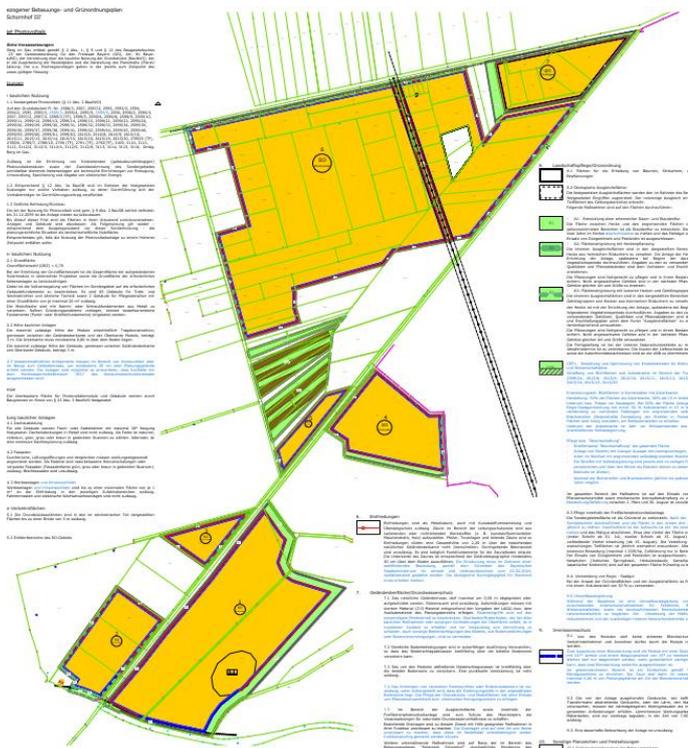
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung / Änderung / Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der Homepage/Internetseite der Gemeinde Berg im Gau unter www.berg-im-gau.de (Datenschutz, untere Navigationsleiste) abgerufen werden.

Schrobenhausen, 06.08.2025

GEMEINDE BERG IM GAU
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Hecht
Zweite Bürgermeisterin

(Planzeichnung 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Solarpark Schornhof III“ in der Fassung vom 22.07.2025, nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln Berg im Gau (3x), VGem SOB am: **07.08.2025**
abgenommen am: **10.09.2025**
Für die Richtigkeit: